

# Betriebs- und Nutzungshinweise für die Gebäudeheizung in den Liegenschaften des Schwalm-Eder-Kreises

Ermittelt vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV). Bekannt gegeben in einem gemeinsamen Runderlass der Hessischen Ministerien, mit dem Bundesgesundheitsministerium abgestimmt.

## **Heizbetrieb**

In den Monaten Oktober bis April wird überwiegend durchgehender Heizbetrieb notwendig sein. In den übrigen Monaten soll grundsätzlich nicht geheizt werden.

Diese allgemeine Regelung schließt witterungs- und nutzungsbedingte Ausnahmen wie

- unterbrochener Heizbetrieb auch während der Monate Oktober bis April
- Stossheizbetrieb (kurzzeitiges Heizen) während der Monate Mai bis September

nicht aus.

## **Beginn des Heizbetriebes**

Die Beheizung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles kann aufgenommen werden, wenn in einer größeren Anzahl von Räumen die während der Nutzung zulässigen Raumtemperatur um mehr als zwei Grad unterschritten wird und zu erwarten ist, dass dieser Zustand mehrere Stunden andauert. (Das bedeutet z.B. für Klassenräume eine Temperatur von 18 Grad Celsius)

## **Ende des Heizbetriebes**

Die Beheizung ist im allgemeinen einzustellen, wenn die Aussentemperatur um 10:00 Uhr 15 Grad Celsius erreicht oder überschritten hat.

## **Abgesenkter Betrieb**

Außerhalb der Nutzungszeit (z.B. nachts, am Wochenende, an Feiertagen, in den Ferien) wird auf abgesenkten Betrieb umgestellt. Dazu wird die Heizungsanlage mit herabgesetzter Vorlauftemperatur betrieben (Nachtabsenkung). Der Bediener muss hierzu die Nutzungszeiten des Gebäudes bzw. einzelner Gebäudeteile ermitteln. In zeitlich unterschiedlich genutzten Gebäudeteilen muss – soweit dieses durch die Aufteilung der Heizungsanlage in einzelne Heizstränge oder Zonen möglich ist – der Heizbetrieb entsprechend gestaffelt werden.

Die Nachtabsenkung kann ca. ein bis zwei Stunden vor Nutzungsende beginnen, da sich infolge des Wärmespeichervermögens der Gebäude in dieser Zeit kein wesentliches Absinken der Raumtemperatur ergibt. Sie kann allgemein soweit erfolgen, dass eine Einfriergefahr der betriebstechnischen Anlagen bei niedrigen Aussentemperaturen nicht besteht und eine zu starke Auskühlung der Räume vermieden wird. Die Raumtemperatur soll auf 10 bis 15 Grad Celsius gehalten werden.

Die Wiederaufnahme des Tagheizbetriebes muss so rechtzeitig vor Nutzungsbeginn einsetzen, dass zu Beginn der Nutzungszeit die zulässigen Raumtemperaturen erreicht werden. Die genauen Zeiten für die Aufnahme des Tagheizbetriebes, möglichen Beginn und Maß der Nachtabsenkung müssen vom Bediener durch Versuche ermittelt werden.

Ist eine Optimierungsanlage vorhanden, werden die richtigen Ab- und Einschaltzeitpunkte von dieser selbstständig bestimmt und die Schaltvorgänge automatisch vorgenommen.

## **Unterbrochener Betrieb**

Bei Außentemperaturen von ca. 10 Grad Celsius und mehr kann anstelle der Nachtabsenkung unterbrochener Betrieb durchgeführt werden, da eine zu starke Auskühlung der Gebäude nicht zu befürchten ist. Dazu ist die Heizungsanlage außer Betrieb zu nehmen.

Auch bei längeren Betriebsunterbrechungen (Ferien, Feiertage in Verbindung mit Wochenenden) kann eine Außerbetriebnahme der Heizungsanlage erfolgen, solange keine Einfriergefahr besteht.

Bei Frostgefahr innerhalb längerer Betriebsunterbrechungen ist die Raumtemperatur auf ca. 10 Grad Celsius zu halten. Der richtige Zeitpunkt für die Wiedereinschaltung der Anlagen ist, wie bei der Nachtabsenkung, durch Versuche zu ermitteln.

## **Stossheizbetrieb**

Insbesondere in der Übergangszeit ist nur kurzzeitiges (stundenweises) Heizen zum Erreichen der zulässigen Raumtemperaturen ausreichend (Stossheizbetrieb). Danach ist die Heizung wieder abzuschalten. Diese Betriebsart kann sich u.U. auch auf einzelne Gebäudeteile beschränken.